

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2006

München, im Januar 2006

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren Sie über die im Jahr 2006 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks.

1. Beiträge 2006

Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	5.250,00 €	Beitragssatz:	19,50 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Höchstbeitrag:	1.023,75 €	Halber Höchstbeitrag:	511,87 €
Grundbeitrag:	204,70 €		
Mindestbeitrag:	127,90 €	Halber Mindestbeitrag:	63,95 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Bei Mitgliedern, die die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2006 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.250,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise (Ablichtung des Einkommensteuerbescheids 2004 bei selbständigen bzw. Kopie einer Gehaltsabrechnung bei angestellten Mitgliedern). Ein förmlicher Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch, denn Sie steigern damit Ihre Versorgungsanwartschaft.

Der für 2006 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2006 abzüglich der Pflichtbeiträge 2006. Soweit der für 2005 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2006 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang.

Die Einzahlungshöchstgrenze 2006 liegt bei 30.712,50 € Die Einzahlungshöchstgrenze 2005 lag bei 30.420,00 €

Hinweise zur Einzahlung

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag bzw. freiwilliger Beitrag für Zeitraum) an. Wenn Sie als Arbeitgeber/in die Beiträge für mehrere Mitarbeiter in Form einer Sammelüberweisung abführen, benötigen wir für eine korrekte Zuordnung auf die Beitragskonten zusätzlich eine genaue **Aufschlüsselung in Einzelbeträge** auf dem Überweisungsträger oder einen **gesonderten Beitragsnachweis**.

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben. Durch die generell in der Satzung (§ 22 Abs. 1 Satz 3) vorgesehene Zahlungsweise des Bankeinzugs stellen Sie eine pünktliche Zahlung sicher.

2. Geschäftsjahr 2004

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2004 liegt vor. Mitglieder können ein Druckexemplar beim Versorgungswerk anfordern.

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich folgende Daten:

	2004	2003	Veränderung
Mitglieder	22.688	21.326	+ 1.362
Versorgungsempfänger	924	779	+ 145
	Mio.EUR	Mio.EUR	Mio.EUR
Beiträge im Geschäftsjahr	178	171	+ 8
Kapitalanlagen	1.868	1.627	+ 240
Versorgungsaufwand	8,37	6,86	+ 1,50
Bilanzsumme	1.917	1.673	+ 244
versicherungstechnische Rückstellungen	1.912	1.668	+ 244
	%	%	
Durchschnittsverzinsung	4,59	4,79	
Verwaltungskostensatz	1,18	1,21	

Die im Geschäftsjahr 2004 fortbestehende Niedrigzinsphase führte aufgrund der durch die Anlagebestimmungen vorgegebenen starken Ausrichtung des Gesamtportfolios auf festverzinsliche Anlagen zu einem weiteren Absinken der Durchschnittsnettoverzinsung. Der erzielte Wert von 4,59 % liegt nur noch geringfügig über dem Rechnungszins von 4 %, der Ausgangslage für die Kalkulation der bisherigen Verrentungstabelle war und der nach wie vor für alle vor 2005 erworbenen Anwartschaften maßgeblich ist. Ein längerfristiges Unterschreiten des Rechnungszinses infolge weiter sinkender Durchschnittsrendite hätte zur Folge, dass die aufgrund des Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu bildende Deckungsrückstellung nicht mehr ausreichend dimensioniert wäre.

Der Verwaltungsrat sieht sich aufgrund der auch im Geschäftsjahr 2005 weitestgehend unverändert ungünstig gebliebenen Situation auf den Rentenmärkten darin bestätigt, die Verrentungstabelle für Beiträge ab 2005 auf eine Rechnungszinsbasis von 3,25 % umgestellt zu haben. Hierdurch konnte sichergestellt werden, dass für die im Jahr 2005 erworbenen Anwartschaften zunächst eine zum aktuellen Kapitalmarktzins äquivalente Verrentung gewährleistet ist und somit nicht von Anfang an eine Unterdeckung dieser Anwartschaften eintritt.

Im Bereich der privaten Lebensversicherung ist aufgrund der Kapitalmarktsituation eine weitere Absenkung des dort derzeit bei 2,75 % liegenden Rechnungszinses auf 2,25 % zu erwarten. Da es sich dort um einen für die gesamte Vertragsdauer geltenden Garantiezins handelt, ist diese weitere Absenkung für das berufsständische Versorgungswerk nicht in gleicher Weise zwingend, bestätigt aber die grundsätzliche Notwendigkeit der kontinuierlichen Anpassung der Verrentungstabelle an die Kapitalmarktgegebenheiten.

3. Dynamisierung zum 1. Januar 2006

Die Dynamisierung zum 1. Januar 2006 erfolgt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats in der Verwaltungsratssitzung vom Juli 2005 auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses 2004. Die Dynamisierung ist somit eine Ausschüttung sog. Überzinsen oberhalb von 4 % (in Höhe von 4 % sind die Kapitalerträge als Rechnungszins bereits in der Verrentungstabelle, die für bis einschließlich 2004 erworbene Anwartschaften maßgeblich war, als erzielbar unterstellt und eingerechnet). Wegen der nach wie vor erforderlichen Verstärkung der Deckungsrückstellung zur Finanzierung länger laufender Alters- und Hinterbliebenenrenten und aufgrund des bereits dargestellten, von der Niedrigzinsphase geprägten Ertragsergebnisses konnte lediglich eine Dynamisierung in Höhe von 0,25 % sowohl für Anwartschaften als auch für Renten beschlossen werden. Da die Dynamisierung die Charakteristik einer Gewinnverwendung hat, sind Vergleiche zu anderen Systemen grundsätzlich nicht sinnvoll. Gleichwohl sollte an dieser Stelle bei der Beurteilung des bescheidenen Dynamisierungsergebnisses – auch im Hinblick auf die Inflationsrate – nicht außer Acht gelassen werden, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung bereits wiederholt „Nullrunden“ stattfinden und Rentenkürzungen angedacht sind. Die Ausgangsverrentung im Versorgungswerk ist deutlich höher als in anderen Versorgungssystemen.

Aufsichtsrechtlich wurde das Versorgungswerk angewiesen, für das Geschäftsjahr 2005 die versicherungstechnischen Rückstellungen um eine Rückstellung für Zinsverpflichtungen im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB zu ergänzen und die Mittel der RkL des Geschäftsjahres 2005 für den Ausgleich von Bilanzverlusten zu binden. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die bislang ausgewiesenen Anwartschaften für die gesamte Laufzeit auf einer eingerechneten Nettorendite von 4% basieren und diese Nettorendite bei anhaltendem Niedrigzins zumindest vorübergehend unterschritten werden könnte.

4. Einbeziehung der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern in das Versorgungswerk

Im Zuge einer Änderung des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – der (landes-) gesetzlichen Grundlage auch der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – mit welcher die berufsständische Versorgung für die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten neu geregelt wird, kam seitens der Patentanwaltskammer die an den Verwaltungsrat gerichtete Bitte um Aufnahme der Mitglieder der Patentanwaltskammer in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der Verwaltungsrat hat sich mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit dafür ausgesprochen, der Bitte zu entsprechen. Dementsprechend wurde im Zuge der weitgehend abgeschlossenen Rechtsänderung – der Bayerische Landtag hat das Änderungsgesetz am 14.12.2005 verabschiedet – auch die Erweiterung des Pflichtmitgliederkreises der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung berücksichtigt. Die landesgesetzliche Zuständigkeit bedingt, dass die Erweiterung sich auf Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern beschränkt; eine umfassende Einbeziehung des Berufsstandes würde den Abschluss von Staatsverträgen mit den anderen Bundesländern erfordern. Der zu erwartende Zugang aus dem Kreis der jetzt einbezogenen Patentanwaltschaft wird sich in engen Grenzen halten, die vorübergehende Bildung eines eigenen Abrechnungsverbandes kann daher entfallen. Der Name des Versorgungswerks bleibt unverändert.

5. Satzungsänderung

Die Satzungsänderung beinhaltet im Wesentlichen die für die Integration des neuen Berufsstands in das Versorgungswerk erforderlichen Regelungen: Neben der Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und der Sicherung der Mitwirkung von Vertretern der Patentanwälte in Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss enthält die Satzungsänderung auch besondere, vertrauensschützende Regelungen für den sog. „Anfangsbestand“ des neu in die Pflichtmitgliedschaft einbezogenen Personenkreises der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern. Dieser Personenkreis hat weitgehende Gestaltungsfreiheit hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitrag.

Allerdings: Wer dem „Anfangsbestand Patentanwälte“ angehört, aber bereits als Rechtsanwalt oder Steuerberater Mitglied des Versorgungswerks ist, hat ein Gestaltungsrecht nur hinsichtlich der Beitragspflicht für seine Einkünfte aus Patentanwaltstätigkeit.

Daneben stellt die Satzungsänderung die mit der vorangegangenen Satzungsänderung (vom Dezember 2004) zunächst beseitigte Möglichkeit, den Bezug des Altersruhegeldes bis zum 70. Lebensjahr aufzuschieben, wieder her; damit besteht die „Aufschubmöglichkeit“ auch nach dem 31. Dezember 2005 unverändert fort.

Bereits mit der vorangegangenen Satzungsänderung beschlossen - aber mit In-Kraft-Tretens-Datum „1. Januar 2006“ – wurden die Änderungen, die im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa veranlasst sind. Ab dem 1. Januar 2006 gibt es also folgende Neuerungen:

Zum einen wird die als Freizügigkeitshindernis qualifizierte Altersgrenze des 45. Lebensjahres für den Zugang zum Versorgungswerk beseitigt. Künftig wird jeder Rechtsanwalt, Steuerberater oder Patentanwalt, der vor Vollendung des 63. Lebensjahres Mitglied einer bayerischen Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer wird oder als Mitglied der Patentanwaltskammer seinen Kanzleisitz in Bayern einrichtet, Mitglied im Versorgungswerk. Eine Ausnahme hiervon besteht im Wesentlichen nur für diejenigen, die schon einmal vor dem 1. Januar 2006 Mitglied einer bayerischen Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer waren und wegen der Altersgrenze nicht Mitglied im Versorgungswerk werden konnten. Im übrigen sind weiterhin auch diejenigen ausgenommen, die sich als Angehörige des „Anfangsbestands Rechtsanwälte“ oder des „Übernahmebestands Steuerberater“ gegen das Versorgungswerk entschieden hatten.

Zum anderen wird das nach europäischem Sozialversicherungsrecht geltende Regionalprinzip umgesetzt: Künftig ist der jeweilige Rechtsanwalt, Steuerberater oder auch Patentanwalt Pflichtmitglied im örtlich zuständigen Versorgungswerk; Befreiungen zugunsten örtlich unzuständiger Versorgungswerke bzw. freiwillige Mitgliedschaften von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Patentanwälten, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Versorgungswerks tätig sind, gibt es künftig nicht mehr. Bereits vor dem 1. Januar 2006 bestehende Befreiungen und freiwillige Mitgliedschaften genießen allerdings Bestandsschutz und bestehen auch ab dem 1. Januar 2006 fort, solange sich die zugrunde liegenden Tatsachen nicht ändern.

Die weitere maßgebliche Änderung ist schließlich, dass der von der Mitgliedergemeinschaft getragene Zuschlag bei Berufsunfähigkeit künftig zeitanteilig – nämlich nach der Verweildauer im Versorgungswerk gemessen an der gesamten Versicherungsbiographie - bemessen wird. Dies gilt uneingeschränkt für diejenigen, die ab dem 1. Januar 2006 Mitglied im Versorgungswerk werden. Für diejenigen, die dem Versorgungswerk am 1. Januar 2006 bereits angehören, stellen Übergangsvorschriften einen möglichst nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Recht sicher.

6. Alterseinkünftegesetz/Einkommensteuerrecht

An dieser Stelle ist nochmals daran zu erinnern, dass seit dem 1. Januar 2005 die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes in Kraft getreten sind. Die Thematik „nachgelagerte Besteuerung“ wurde im letzten Jahresrundschreiben ausführlich dargestellt; das Rundschreiben ist auf unserer Internetseite www.brastv.de in der Rubrik Aktuelles/Wichtige Rundschreiben/2005 weiter vorgehalten. Zusammenfassend soll daher nur auf Folgendes hingewiesen werden:

Beitragszahlungen:

Im Jahr 2005 geleistete Beiträge zum Versorgungswerk können im Rahmen des erweiterten Sonderausgabenabzugs zu 60 % geltend gemacht werden; die steuerlich berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge 2005 liegen für Ledige bei 12.000 € (Beitragsaufwand dann 20.000 €) und bei 24.000 € für Verheiratete (Beitragsaufwand dann 40.000 €). Hieraus ergibt sich in der Regel eine stärkere Berücksichtigungsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen zum Versorgungswerk. Höchstbeitragszahler (12 x 1.014 €) können somit 7.300,80 € ansetzen. Aufgrund einer „Günstigerklausel“ kann sich in Einzelfällen jedoch das frühere Einkommensteuerrecht als vorteilhafter erweisen; dies wird vom Finanzamt von Amts wegen ermittelt. Bei angestellten Tätigen ist von den Vorsorgeaufwendungen (Beiträgen) allerdings der Betrag der Arbeitgeberanteile vorweg abzuziehen, da diese dem/der Versicherten unversteuert zufließen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Veröffentlichung *Versorgungswerk oder Rürup-Rente*, die im Internet unter www.brastv.de in der Rubrik „Aktuelles“ weiter vorgehalten ist.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass einzelne Gerichtsverfahren in Gang gesetzt wurden, die eine Anerkennung von Vorsorgeaufwendungen als Werbungskosten zu erreichen versuchen. Verfahrensdaten sind in der Veröffentlichung *Sind Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken steuerlich als Werbungskosten absetzbar?* zu finden, die im Internet unter www.brastv.de /Aktuelles weiter vorgehalten wird.

Rentenzahlungen:

Renten aus Basisversorgungen, wozu auch die berufsständische Versorgung zählt, werden ab 2005 nicht mehr mit dem Ertragsanteil, sondern nachgelagert besteuert. Hierzu wird ein Rentenfreibetrag ermittelt und für die gesamte Rentenlaufzeit (in der Regel also auch anteilig für die Hinterbliebenenversorgung) festgeschrieben. Bei vor 2005 eingewiesenen Renten liegt dieser Rentenfreibetrag bei 50 % des Zahlbetrags 2005; dieser €-Betrag wird festgeschrieben und bleibt dann unversteuert. Bei im Jahr 2005 eingewiesenen Renten wird der Rentenfreibetrag aus dem Jahresrentenbetrag 2006 ermittelt und festgeschrieben. Rentenerhöhungen unterfallen somit künftig voll der Besteuerung. Renteneinweisungen in den Jahren 2006 bis 2039 werden im Kohortenmodell mit steigenden Anteilen besteuert. Renteneinweisungen ab 2040 unterfallen dann zu 100 % der Besteuerung.

Meldeverfahren nach § 21 a EStG

Die Versorgungseinrichtungen sind verpflichtet die Rentenzahlbeträge ab 2005 an die zentrale Zulagenstelle zu melden, die die Daten an die zuständigen Finanzämter weiterleitet. In diesem Zusammenhang müssen seitens der Versorgungsträger die ab 2007 von den Finanzbehörden auszugebenden Identifikationsnummern, die die Steuernummern ersetzen, nacherhoben werden.

Weitergehende steuerliche Beratung ist seitens des Versorgungswerks nicht möglich!

7. Befreiung von Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Rechtsanwälte/-innen, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, können im Rahmen eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nur noch dann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen, wenn ihr Arbeitgeber ausdrücklich bestätigt, dass er sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beschäftigt, und zusätzlich eine Stellen- und Funktionsbeschreibung abgibt, aus der sich ergibt, dass das Arbeitsfeld auch inhaltlich anwaltlicher Tätigkeit entspricht. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die aktualisierten Informationen unserer einschlägigen Webseiten und auf die Veröffentlichung: *Interview: Der Syndikusanwalt ist ein Rechtsanwalt - er wird von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit* verweisen, die auf unserer Internetseite www.brastv.de in der Rubrik Aktuelles/Informationen aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung weiter vorgehalten wird.

8. Rechtsprechung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Satzungsregelung, die eine Beitragsverpflichtung auch während einkommensloser Kindererziehungszeiten in den ersten drei Lebensjahren des Kindes vorsieht, wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig ist (5. April 2005; 1 BvR 774/02; Rechtsanwaltsversorgungswerk Baden-Württemberg). Die Regelung sei zwar unterschiedslos auf Männer wie Frauen anwendbar, führe aber überwiegend zur unzulässigen faktischen Benachteiligung von Frauen, da noch immer weit überwiegend Frauen die Kindererziehung übernehmen und daher einseitig von einer solchen einkommensunabhängigen Beitragsverpflichtung betroffen sind.

Für die BRAStV ergibt sich hieraus kein Handlungsbedarf, denn die Satzung der BRAStV erfüllt die Vorgaben des BVerfG bereits: Ein Mitglied, das während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung nicht erwerbstätig ist oder während eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, erhält auf Antrag eine Beitragsermäßigung auf 1/8 bzw. 1/16 des Höchstbeitrags oder eine Beitragsfreistellung. Das Mitglied bleibt darüber hinaus mit allen Rechten pflichtversichert; die beitragschwachen bzw. beitragslosen Zeiten der Kinderbetreuung werden rentenwährend berücksichtigt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich – anlässlich eines Berufungszulassungsverfahrens – erneut mit der Frage der Vereinbarkeit der einkommensunabhängigen Beitragsuntergrenze „Grundbeitrag“ (= zwei Zehntel des Höchstbeitrags) in der Satzung der BRAStV mit höherrangigem Recht auseinandergesetzt (14. November 2005; 9 ZB 04.2246). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (28. November 1997; 1 BvR 324/93) und des Bundesverwaltungsgerichts (5. Dezember 2000; 1 C 11.00) ist der VGH zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Absenkung des Grundbeitrags zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen entgegen der Ansicht der Klägerin bzw. Antragstellerin im Zulassungsverfahren nicht gefordert werden kann. Die Möglichkeit der Beitragsstundung sei zur Vermeidung erheblicher Härten ausreichend. Im Übrigen habe der Bayerische Verfassungsgerichtshof (4. August 1999; Vf. 12-VII-97) die Festlegung einer Beitragsuntergrenze von drei Zehnteln des Höchstbeitrags – also eines wesentlich höheren Grundbeitrags – als mit höherrangigem Recht, insbes. Grundrechten, vereinbar befunden. Danach sei nicht mehr zweifelhaft, dass jedenfalls der auf zwei Zehntel abgesenkte Grundbeitrag mit höherrangigem Recht vereinbar sei.

9. Bestes Hedgefonds-Konzept Europas

Bereits im zweiten Jahr in Folge wurde das Kapitalanlagekonzept der Bayerischen Versorgungskammer durch die Zeitschrift Investment & Pensions Europe (IPE), eine internationale Fachzeitschrift für Kapitalanlagemanagement und Pensionsthemen in Europa, mit einem IPE-Award prämiert.

2005 wurde dabei das Hedgefonds-Konzept der Bayerischen Versorgungskammer als „Best Hedge Fund Investment 2005“ ausgezeichnet. Die Bayerische Versorgungskammer überzeugte mit einem klar strukturierten und erfolgreich umgesetzten Konzept zur Anlage in Hedgefonds und setzte sich mit ihrem Konzept gegen die größten Pensionsfonds Europas durch. Bereits im Jahr 2004 hatte die Bayerische Versorgungskammer die Auszeichnung als „bester Pensionsfonds Deutschlands“ für die Umsetzung ihres innovativen Masterfondskonzepts erhalten.

10. Allgemeine Hinweise zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

10.1 **Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit**

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsagenturen i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen zu stellen.

10.2 **Beitragsübernahme durch die Pflegekasse**

Für ehrenamtlich Pflegenden ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

10.3 **Angestellte - Jahresentgeltmeldung 2005**

Wenn Sie nicht den Höchstbeitrag entrichten oder Ihr Arbeitgeber nicht lückenlos monatlich die Entgelte meldet, brauchen wir zur Beitragsfestsetzung 2005 Angaben über Ihr beitragspflichtiges Bruttoentgelt. Bitte veranlassen Sie Ihren Arbeitgeber, die Jahresentgeltmeldung 2005 abzugeben (Meldebogen aus dem "gelben" Meldeblock bzw. im Internet unter www.versorgungskammer.de/brastv/downloads).

10.4 **Rechtsanwälte: Arbeitgeberwechsel bei Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI**

Wenn Sie in eine Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wechseln, ergeben sich Konsequenzen hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (s. auch Nr. 7). Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

10.5 **Newsletter**

Informieren Sie sich durch unseren Newsletter zeitnah über Aktualisierungen unserer Internetseiten! Die Registrierung für das für Sie kostenlose E-Mail-Abonnement können Sie unter www.versorgungskammer.de/brastv vornehmen. Die im Internet vorgehaltenen Artikel können auf Anforderung auch einzeln beim Versorgungswerk als Druckexemplare bezogen werden.

10.6 **Neue Versorgungssoftware**

Es ist geplant im Laufe des Jahres 2006 das Versorgungswerk auf eine neue Versorgungssoftware umzustellen. Für dadurch bedingte eventuelle Beeinträchtigungen bitten wir bereits jetzt um Ihr Verständnis.

10.7 **Informationstätigkeit der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.

Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2006

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 288

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 1 dieser Info beachten!

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.